



Amtliche Mitteilung Nr. 94/2025

Dritte Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Köln

Vom 12. November 2025

Herausgegeben am 17. November 2025

Technology
Arts Sciences
TH Köln

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**Dritte Satzung
zur Änderung der
Beitragsordnung der Studierendenschaft
der Technischen Hochschule Köln**

Vom

12. November 2025

Aufgrund des § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), und des § 52 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Köln vom 10. Oktober 2022 (Amtliche Mitteilung 42/2022), zuletzt geändert durch Satzung vom 02. Dezember 2024 (Amtliche Mitteilung 70/2024), hat die Studierendenschaft der Technischen Hochschule Köln die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die **Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Köln** vom 22. Februar 2022 (Amtliche Mitteilung 06/2022), zuletzt geändert durch Satzung vom 06. Februar 2024 (Amtliche Mitteilung 19/2024), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird nach Nr. 5 die neue Nr. 6 hinzugefügt:

„6. 224,70 € ab Wintersemester 2025/2026“

2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Beitrag gliedert sich in folgende Teilbeiträge:

1. Für den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) und die Fachschaften:

- a) 0,30 € für die Abdeckung sozialer Härtefälle
- b) 12,50 € für den AStA
- c) 1,75 € für den Hochschulsport
- d) 1,35 € für die Fachschaften

2. Als Mobilitätsbeitrag für:

Das Semesterticket (Deutschlandticket inklusive KVB-Rad): 208,80 €“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. September 2025 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 06. November 2025 und nach Genehmigung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Köln vom 12. November 2025.

Köln, den 12. November 2025

Die Präsidentin
des Studierendenparlaments
der Technischen Hochschule Köln

Die Präsidentin der
Technischen Hochschule Köln

Genoveva Ruhdorfer

Prof. Dr. Sylvia Heuchemer